

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

**Herausgeber:** Lehrpersonen Graubünden

**Band:** 60 (2000-2001)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Bildungsurlaub

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sie wichtigen Erfahrungen und Fertigkeiten zum Unterrichten auf der Mittel- und Oberstufe kennen gelernt haben. Weitere Anliegen, die im Kurs Platz finden: Material- und Werkzeugkunde, fachgerechtes Vorgehen und Vorbereiten, Einsatz von Unterrichtshilfen, Erfahrungsaustausch, Ideenbörse, Materialeinkauf, Oberflächenbehandlung, Maschineneinsatz und -unterhalt, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütung, Werkzeugpflege, Werkstatteinrichtungen.

Das im Verlag swch.ch (ehemals Verlag SVSF) erschienene Werk «Holzarbeiten» wird im Kurs abgegeben.

**Wichtig:**  
dreiwochiger Kurs

**Zielgruppe:**  
4.–9. Schuljahr

**Kursleitung:**  
Fritz Jungen, Stiegelschwandstr. 49,  
3715 Adelboden,  
Telefon/Fax 033 673 19 88

**Kursdaten:**  
9.–27. Juli

**Kursgeld:**  
Fr. 1500.–

**Kurs 253**

### **Grundkurs Metallbearbeitung**

**Wichtig:**  
dreiwochiger Kurs

**Zielgruppe:**  
7.–9. Schuljahr, evtl. auch 5./6.

**Kursleitung:**  
Bernhard Abbühl, Asylstr. 16,  
3700 Spiez, Telefon/Fax 033 654 72 66  
Ernst Ramseyer, Hohgantweg 11,  
3612 Steffisburg, Telefon 033 437 62 89

**Kursdaten:**  
9.–27. Juli

**Kursgeld:**  
Fr. 1500.–

**Kurs 255**

### **Löten und Schweißen für AnfängerInnen**

**Zielgruppe:**  
6.–9. Schuljahr

**Kursleitung:**  
Georg Marbet, Kirchweg 437,  
4617 Gunzen, Telefon 062 216 09 35,  
Natal 079 622 35 14

**Kursdaten:**  
16.–20. Juli

**Kursgeld:**  
Fr. 615.–

## **Bildungsurlaub**

### **Ausführungsbestimmungen über die Bewilligung und Subventionierung von Fortbildungsurlauben der Volkschullehrer**

**Gestützt auf Art. 56 des Schulgesetzes<sup>1</sup> und Art. 8b der Lehrerbesoldungsverordnung<sup>2</sup> von der Regierung erlassen am 19. März 1991**

1. Bezahlte Fortbildungsurlaube mit einer Dauer bis zu drei Monaten können von den zuständigen Gemeindeschulbehörden Lehrkräften gewährt werden, die während mindestens 10 Jahren und mit einem Penum von mindestens 20 Lektionen pro Woche Unterricht an einer Volksschule im Kanton Graubünden erteilt haben. Nach weiteren 10 Jahren und unter den gleichen Voraussetzungen wie für den ersten Fortbildungsurlaub kann von der zuständigen Schulbehörde ein zweiter Fortbildungsurlaub bis zu drei Monaten gewährt werden.

2. An die Gewährung von Fortbildungsurlaufen wird die Bedingung geknüpft, dass die betreffende Lehrkraft auf freiwilliger Basis vor jedem der beiden möglichen Urlaube Fortbildungskurse besucht hat, die mindestens halb so lange wie der beantragte Urlaub dauerten.

3. Der Urlaub muss sich auf ein ausführliches und verbindliches Fortbildungsprogramm abstützen. Dieses ist der Schulbehörde spätestens 6 Monate vor Beginn des Fortbildungsurlaubs der Intensivfortbildung zusammen mit dem Gesuch um Gewährung eines bezahlten Fortbildungsurlaubs vorzulegen und dem/zuständigen Schulinspektor/in zur Überprüfung, Genehmigung und Meldung an das Erziehungsdepartement zu unterbreiten.

4. Der Fortbildungsurlaub dient vor allem dazu, die Teilnahme an den Intensivfortbildungskursen der EDK-Ost, an ähnlichen Kursen für italienischsprachige Lehrer sowie an weiteren Kursen mit entsprechenden Zielen und Anforderungen zu ermöglichen. Für die Bewilligung weiterer Fortbildungsvorhaben ist die Beurteilung des Fortbildungsprogramms entscheidend. Es wird vorausgesetzt, dass die beurlaubte Lehrkraft während des ganzen Fortbildungsurlaubs, in den auch min-

destens zwei Ferienwochen einzuschliessen sind, ein auf die Lehrtätigkeit bezogenes Arbeitsprogramm absolviert. Dieses muss Gewähr dafür bieten, dass es der Lehrkraft neue Impulse für ihre Berufstätigkeit gibt und ihre fachlichen, methodisch-didaktischen und/oder pädagogischen Fähigkeiten wesentlich zu fördern vermag.

5. Die Beurlaubung eines Lehrers/einer Lehrerin darf sich auf den Schulbetrieb nicht nachteilig auswirken. Der Fortbildungsurlaub darf in der Regel nur ein Schuljahr tangieren.
6. Für die Urlaubszeit ist ein geeigneter Stellvertreter einzusetzen. Über die Befähigung des vorgesehenen Stellvertreters entscheidet der/die zuständige Schulinspektor/in.
7. Die Gesuchsteller haben einen vom Erziehungsdepartement auszufertigenden Verpflichtungsschein zu unterzeichnen, wonach sie bei einem allfälligen Rücktritt von der Lehrtätigkeit an einer öffentlichen Schule im Kanton Graubünden dem Kanton und der Gemeinde das während des Urlaubs bezogene Gehalt wie folgt zu erstatten haben:  
100 Prozent bei einem Austritt im ersten Jahr nach dem Urlaub. Hierauf reduziert sich der zurückzuzahlende Beitrag jedes Jahr um 20 Prozent. Sofern die Lehrkraft ihre Stelle innerhalb der Volksschule des Kantons Graubünden wechselt, ist nur der von der Gemeinde während des Urlaubs bezogene Gehaltsanteil zu erstatten.
8. Am Ende des Urlaubs sind die vorgesetzte Schulbehörde und der/die zuständige Schulinspektor/in in einem schriftlichen Bericht über die Tätigkeit während des Fortbildungsurlaubs zu orientieren. Gleichzeitig sind dem Schulrat die Ausweise über die besuchten Kurse und Veranstaltungen vorzuweisen.
9. Diese Ausführungsbestimmungen treten auf Beginn des Schuljahres 1991/92 in Kraft.

**Weitere Informationen und Anmeldung bei:**

**Pädagogische Fachhochschule**  
**Lehrerinnen-/Lehrerweiterbildung**  
Scalärastr. 11, 7000 Chur  
Tel. 081/354 03 91  
Fax 081/354 03 93  
E-Mail: Hans.Finschi@pfh.gr.ch